

Koordinationsstelle



Wohnen im Alter

Konzepte, Initiativen und Visionen

**Fördermöglichkeiten von Maßnahmen
im Rahmen seniorenpolitischer
Handlungsfelder in Bayern**



Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter wird aus Mitteln finanziert:

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Stand Juli 2024



Seite 4	Unser Auftrag
Seite 5	Seniorenpolitische Gesamtkonzepte
Seite 6	Orts- und Entwicklungsplanung
Seite 7	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme
Seite 8	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm
Seite 9	Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm
Seite 10	Inklusionskredit Kommunal Bayern
Seite 11	Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum
Seite 12	Förderprogramm von Bürgerbusprojekten
Seite 13	Landarztprämie
Seite 14	LEADER
Seite 15	Wohnen zu Hause
Seite 16-19	Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (1-4) <ul style="list-style-type: none">■ Seniorengerechte Quartierskonzepte■ Wohnberatungsstellen■ Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen■ Gemeinschaftsorientierte Wohnformen im Alter
Seite 20	Förderung sozialer Maßnahmen zur Quartiersentwicklung durch das Deutsches Hilfswerk
Seite 21	Bau und/oder Erstausrüstung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk
Seite 22	KfW - Altersgerecht umbauen
Seite 23 - 27	Bayerische Programme zur Wohnraumförderung <ul style="list-style-type: none">■ Modernisierungsprogramm - Mietwohnraum■ Modernisierungsprogramm - Wohnungseigentümergeinschaften■ Wohnungsbauprogramm - Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung■ Wohnraumförderung - Mietwohnraum■ Kommunales Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP

Seite 28	Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
Seite 29	Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit
Seite 30	Förderung von Pflegestützpunkten
Seite 31	Präventive Angebote/Teilhabe
Seite 32	Soziale Projekte – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk
Seite 33	Digitalisierung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk
Seite 34	Initiative Gesund.Leben.Bayern - Themenbereich „Gesundes Altern“
Seite 35	Projektförderung im Rahmen der LRV Prävention
Seite 36	Förderung Aufbau einer mobilen geriatrische Rehabilitation (MoGeRe)
Seite 37	Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern
Seite 38	Pflege und Betreuung / Unterstützung pflegender Angehöriger
Seite 39	Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR
Seite 40 - 42	Richtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 bis 3) <ul style="list-style-type: none">■ Ambulant betreute Wohngemeinschaften■ Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen■ Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege
Seite 43	Angebote zur Unterstützung im Alltag (AVSG)
Seite 44	Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesozNahFÖR)
Seite 45	Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (ForAHP-FÖR)
Seite 46	Angebote für besondere Zielgruppen
Seite 47	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach §20h SGB V
Seite 48	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe
Seite 49	Bayerischer Demenzfonds
Seite 50	Hospiz- und Palliativversorgung
Seite 51	Förderung von Investitionskosten für die Errichtung stationärer Hospize
Seite 52	Förderung zum Aufbau einer Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
Seite 53	Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit
Seite 54	Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung
Seite 55	Weitere Förderprogramme
Seite 56	Bayerische Landesstiftung
Seite 57	Oberfrankenstiftung



Der Auftrag der Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Im Alter zu **Hause wohnen bleiben**, auch wenn Hilfe benötigt wird, das wünschen sich die meisten älteren Menschen in Bayern. Aber auch neue Wohnformen finden zunehmend Zuspruch und bieten ein **Wohnen wie zu Hause**. Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter hat den Auftrag, diesen Wunsch zu unterstützen. Wir wollen die Ansprüche der Älteren vertreten im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung, gesellschaftliche Integration und Teilhabe.



Dafür wollen wir vorhandene Ansätze und Möglichkeiten für ein langes und selbstständiges Wohnen im Alter bekannt machen, weiterentwickeln und „in die Fläche tragen“.

Dabei geht es vor allem darum

- die Bereitschaft in den bayerischen Kommunen zu fördern, sich mit den Herausforderungen der demografischen Veränderungen für das Wohnen im Alter auseinanderzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
- den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen und die vorhandenen sowie die neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsformen flächendeckend, also auch im ländlichen Raum, verfügbar zu machen und weiter zu verbreiten,
- Barrierefreiheit als durchgängige Handlungsorientierung für Bürgerinnen und Bürger, Bauträger, Wohnungsunternehmen sowie Architektinnen und Architekten zu etablieren und auch die Wohnberatung als wichtiges Element für das Wohnen im Alter weiter zu stärken.

Adressaten sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bayerischen Städte und Gemeinden, Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Seniorenvertretungen, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Wohnungsunternehmen, Planerinnen und Planer, private Initiativen, Vereine und Organisationen, Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Seniorenarbeit und engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Wir bieten Ihnen

- Information und Beratung zu Wohnformen, Konzepten und Fördermöglichkeiten
Vorträge vor Ort
- Kontaktvermittlung zu ähnlichen Projekten
- Unterstützung bei Konzepterstellung
- Moderation von Experten- und Bürgerworkshops vor Ort
- Begleitung während der Planungs- und Umsetzungsphase
- Regionale Fachtage

Die Grundlagen

Die bayerische Seniorenpolitik reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen und orientiert sich an der Vielfalt der Lebenslagen älterer Menschen.

In Bayern wurde 2007 mit der gesetzlichen Verankerung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte in Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) der Startschuss für eine neue und zeitgemäße kommunale Seniorenpolitik gegeben. Seniorenpolitische Gesamtkonzepte bilden dabei den planerischen Rahmen für passgenaue regionale Unterstützungsstrukturen. 2017 wurde durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) eine Arbeitshilfe erstellt, welche die Ergebnisse der Evaluation der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte der bayerischen Landkreise und Städte enthält. Sie gibt darüber hinaus Handlungsempfehlungen für mögliche Weiterentwicklungen.



<https://www.stmas.bayern.de/senioren/kommunen/>

Bei der Umsetzung von Maßnahmen stellt sich auch immer die Frage nach Fördermöglichkeiten. Aufgrund der Anfragen nach Beratung bei der Umsetzung von Projekten hat die Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ in dieser Broschüre verschiedene Fördermöglichkeiten zusammengestellt.

Bei den ausgewählten Fördermöglichkeiten gilt es zu beachten

- Es ist nicht das Ziel umfassend alle Förderungen aufzulisten. Vielmehr sollen aus der Perspektive von Initiatorinnen und Initiatoren Fördermöglichkeiten dargestellt werden, die insbesondere geeignet sind, Maßnahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene umzusetzen.
- Förderungen einzelner bayerischer Landkreise und Kommunen, die sie z. B. auf der Basis von freiwilligen sozialen Leistungen individuell erbringen, werden nicht berücksichtigt.
- Bei den Förderungen durch Stiftungen wurde eine Auswahl getroffen. Kriterium war, dass die Förderung landesweit möglich ist (Ausnahme ist die Oberfrankenstiftung) und die Fördergelder voraussichtlich längerfristig zur Verfügung stehen. Befristet angebotene Modellförderprogramme werden in der Förderbroschüre nicht berücksichtigt.

Orts- und Entwicklungsplanung

Orts- und Entwicklungsplanung aus dem Blickwinkel von Seniorinnen und Senioren bietet die Chance, den Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung noch besser Rechnung zu tragen. Dabei stehen unterschiedliche Anforderungen im Fokus:

- Für eine „hindernisarme“ Umgebung (sie kommt letztlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugute) müssen Straßen, Wege und Plätze barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst auch alle Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistern und Geschäften.
- Eine ortsnahe und gut erreichbare Nahversorgungsinfrastruktur, insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs ist wichtig, um möglichst vielen Menschen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Dazu zählen auch medizinisch-therapeutische Versorgungsangebote, allem voran die hausärztliche Versorgung. So muss es das Bestreben sein, bestehende Angebote zu erhalten oder neu zu schaffen.
- Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, möglichst selbstständig Erledigungen des täglichen Bedarfs zu tätigen, auch wenn sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen.
- Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung durch Flächenmanagement und Innenentwicklung stellt eine weitere Anforderung dar. Um ein lebenswertes und attraktives Arbeiten und Wohnen zu sichern, gilt es die Ortszentren zu stärken, Leerstände zu vermeiden und familien- bzw. altersgerechtes Wohnen mit kurzen Wegen zu entwickeln.
- Eine seniorenrechtliche Quartiersentwicklung (vgl. dazu auch Seniorenrechtliche Quartierskonzepte unter "Wohnen zu Hause") vereint viele dieser Aspekte und beinhaltet außerdem geeignete Wohn- und Versorgungsangebote.

Ansprechpartner für eine seniorenfreundliche Orts- und Entwicklungsplanung, zumal wenn es um eine barrierearme Gestaltung des öffentlichen Raumes geht, sind die Kommunen wie auch – in geringerem Umfang – die Landkreisverwaltungen.

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Förderziele Was wird gefördert	<p>Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands■ Maßnahmen zur Integration ins Quartier und Generationengerechtigkeit, Verbesserung der Infrastruktur insbesondere im Programm „Sozialer Zusammenhalt“■ Aufbau strategischer Kooperationsnetzwerke als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
Fördervoraussetzungen	Festgelegt in Städtebauförderungsrichtlinien, insbesondere Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept und von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet.
Art und Höhe der Förderung	60 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz)
Antragsfristen	Keine Fristen, jedoch jährliche Bedarfsmitteilung (i.d.R. zum 1. Dezember)
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen (Sachgebiete Städtebau)

Orts- und Entwicklungsplanung



Förderprogramm	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Förderziele Was wird gefördert	Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none">■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
Fördervoraussetzungen	Festgelegt in Städtebauförderungsrichtlinien, insbesondere Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept und von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet. Ausnahme: Städtebauliche Einzelvorhaben
Art und Höhe der Förderung	60 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz)
Antragsfristen	Keine Fristen, jedoch jährliche Bedarfsmittelteilung (i.d.R. zum 1. Dezember)
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen (Sachgebiete Städtebau)

Orts- und Entwicklungsplanung

Gesellschaftliche Teilhabe

Förderprogramm	Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm
Wer wird gefördert	Gemeinden, Teilnehmergeinschaften, natürliche und juristische Personen(-gemeinschaften) sowie die Verbände für Ländliche Entwicklung und der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern
Was wird gefördert – Förderziele	Z. B. Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen, öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft und/ oder der Dorfkultur sowie von digitalen Anwendungen, Erhaltung oder Umnutzung von Gebäuden für gemeinschaftliche Zwecke, Kleinstunternehmen, die Investitionen zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung tätigen. <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbereitung, Planung und Beratungen ■ Gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen ■ Private Vorhaben
Rechtsgrundlage	Dorferneuerungsrichtlinie vom 30. November 2021 auf der Grundlage von Art. 25 AGFlurbG
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ländlich strukturierte Gemeinde oder Gemeindeteile; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben ■ Die Bürger sind auf geeignete Weise aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung zu beteiligen
Art und Höhe der Förderung	Projektförderung bis zu 70 % für die Vorbereitung und Begleitung der Dorferneuerung, Planungen sowie Beratungen. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen bis zu 60 % der Ausgaben. Für den nicht öffentlichen Bereich bis zu 35% der Ausgaben. Die Förderung kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2023
Zuschussgeber	EU, Bund, Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Antragstellung bei	Ämter für Ländliche Entwicklung
Internet	www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/ www.landentwicklung.bayern.de/

Orts- und Entwicklungsplanung



Förderprogramm	Investkredit Kommunal Bayern
Wer wird gefördert	Bayerische kommunale Gebietskörperschaften und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Schulverbände
Förderziele Was wird gefördert	Maßnahmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur für Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (Nichtwohngebäuden), z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten (ohne Profibezug).
Rechtsgrundlage	Keine Angabe
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Technische Mindestanforderungen müssen erfüllt sein■ Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen des Bauhandwerks durchgeführt werden
Art und Höhe der Förderung	Vorhabenbezogenes Darlehen. Zinssätze basieren auf dem Programm „KfW IKK – Investitionskredit Kommunen“. Die durch die BayernLabo vergünstigten Zinssätze sind tagesaktuell auf der BayernLabo-Internet-Seite hinterlegt
Antragsfristen	Bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres
Laufzeit des Programms	Bis auf weiteres je nach Bereitstellung eines Kontingents
Zuschussgeber	Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)
Antragstellung bei	Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)
Internet	www.bayernlabo.de/bayerische-kommunalkunden/foerderkredite/investkredit-kommunal-bayern

Orts- und Entwicklungsplanung

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Förderprogramm zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum
Wer wird gefördert	Landkreise, kreisfreie Städte und ggf. auch kreisangehörige Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gem. § 8 BayÖPNVG
Förderziele Was wird gefördert	Einrichtung und wesentliche Erweiterung von flexiblen und bedarfsorientierten ÖPNV-Angeboten, um die Verkehrserschließung im ländlichen Raum zu verbessern. Darunter: <ul style="list-style-type: none"> ■ bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV ■ Pilotprojekte für landkreisübergreifende Expressbusverbindungen Ein Pilotcharakter für die Projekte ist wünschenswert. Förderfähig ist insbes. die Einrichtung von On-Demand-Verkehren
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 16. Mai 2023, Az. 62-3524.3-2
Fördervoraussetzungen	Vgl. Förderrichtlinie - u.a. Erfüllung folgender Voraussetzungen: Vereinbarkeit mit den Planungen des ÖPNV-Aufgabenträgers bzw. einem ggf. bestehenden Nahverkehrsplan. Die Verkehrserbringung hat auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu erfolgen. Finanzierungsanteil des örtlichen Aufgabenträgers
Art und Höhe der Förderung	Das vom ÖPNV-Aufgabenträger zu tragende Betriebskostendefizit wird für vier Jahre degressiv gestaffelt von 65 % bis 40 % als Anteilsfinanzierung gefördert. Für Projekte in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf oder für flexible und bedarfsorientierte Projekte, die vollständig mit sauberen leichten Nutzfahrzeugen betrieben werden, erhöht sich der Fördersatz um 5 Prozentpunkte. Die beiden Zuschläge können kumuliert werden. Bei Einhaltung von weiteren Qualitätskriterien ist eine Weiterförderung möglich.
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2026, Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständige Regierung, Sachgebiet ÖPNV
Internet	www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/638194888589
Praxisbeispiel	Projekt FLEXIBUS im Landkreis Günzburg

Orts- und Entwicklungsplanung



Förderprogramm	Förderprogramm von Bürgerbusprojekten
Wer wird gefördert	Ehrenamtliche Bürgerbusvereine / Gemeinden
Förderziele Was wird gefördert	<p>Das Förderprogramm unterstützt ehrenamtliche Bürgerbusprojekte, um das Verkehrsangebot insbesondere im ländlichen Raum zu verbessern und auszuweiten.</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Organisation des Bürgerbusprojektes ■ Kosten für Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung ■ Bürgerbusfahrzeuge
Rechtsgrundlage	97-B Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 8. Februar 2019, AZ. 62-3524.5-1-1
Fördervoraussetzungen	Ehrenamtliche Bürgerbusprojekte, die in den örtlichen ÖPNV integriert sind und über eine Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügen. Die Fahrerinnen und Fahrer benötigen eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung („Personenbeförderungsschein“)
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung der Beschaffung der Fahrzeuge mit 50 % und bis 20.000 Euro, bzw. bei barrierefreien Fahrzeugen bis 30.000 Euro ■ Organisationspauschale von 2.000 Euro pro Jahr zur Unterstützung der Organisation des Vereins ■ Bezuschussung der Kosten für die Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung und der notwendigen Unterlagen und ärztliche Untersuchungen mit 200 Euro je erforderlicher Fahrerlaubnis
Antragsfristen	Die Anträge (siehe Förderziele) sind gebündelt einmal jährlich bis zum 30. September einzureichen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2024. Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Zuständigen Bezirksregierungen, Sachgebiet ÖPNV
Internet	http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistungen/663067736935

Orts- und Entwicklungsplanung

Präventive Angebote

Förderprogramm	Landarztprämie
Wer wird gefördert	Hausärzte, Frauenärzte, Kinderärzte, Augenärzte, Chirurgen, Orthopäden, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Urologen, Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater
Was wird gefördert – Förderziele	Niederlassung bzw. Filialbildung als ambulant vertragsärztlicher Arzt oder Psychotherapeut sowie die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in den genannten Fachrichtungen
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Gewährung einer Landarztprämie (Landarztprämienrichtlinie - LAPR)
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Niederlassung bzw. Filialbildung in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern, bei Kinder- und Jugendpsychiatern in Gemeinden mit nicht mehr als 40.000 Einwohnern (Einzelheiten dazu in der Landarztprämienrichtlinie) ■ Übereinstimmung der Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung und Vorliegen der zulassungsrechtlichen Entscheidung ■ Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen und mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prämie für eine Niederlassung von Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten sowie bei einer Gründung eines MVZ mit der Fachrichtung der Psychotherapie in Höhe von bis zu 20.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Prämie bis zu 5.000 Euro ■ Prämie für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten oder bei einer Gründung eines MVZ mit einer der oben genannten Arztgruppen (außer Psychotherapie) in Höhe von bis zu 60.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Landarztprämie bis zu 15.000 Euro
Antragsfristen	Der Antrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über den Formularserver Bayern (IT-DLZ). Weitere Informationen - siehe Internetlink
Laufzeit des Programms	Außerkräfttreten: Mit Ablauf des 31. Dezember 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Sachgebiet K1, Prinzregentenstraße 6, 97688 Bad Kissingen
Internet	https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/bayerische_gesundheitsagentur/niederlassungsfoerderung/antragstellung.htm#ziel

Orts- und Entwicklungsplanung und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	LEADER
Wer wird gefördert	Antragsberechtigt sind alle Antragsteller mit einer Rechtspersönlichkeit (ausgenommen staatliche Behörden)
Förderziele Was wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ■ Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften ■ LAG-Management
Rechtsgrundlage	LEADER Förderrichtlinie für den Zeitraum 2023-2027
Fördervoraussetzungen	<p>Fördervoraussetzungen für Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nachweis über die regelgerechte Durchführung des LAG Projektauswahlverfahrens und positiver Beschluss der LAG ■ Projekte müssen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie einer anerkannten LAG dienen
Art und Höhe der Förderung	<p>Die LEADER-Förderung erfolgt als Zuschuss (Projektförderung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Fördersatz liegt je nach Projektart und räumlicher Förderkulisse zwischen 30 % und 70 % der zuwendungsfähigen Kosten ■ Fördersätze betragen für <ul style="list-style-type: none"> - produktive Investitionen 30 % - Projekte im LAG-Gebiet: 50 % - Kooperationsprojekte 60 % <p>Für LAGs im RmbH (Raum mit besonderem Handlungsbedarf) liegen die Fördersätze jew. um 10 % darüber (vgl. LEADER-Richtlinie Nr. 7.2)</p>
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Förderperiode 2023 – 2027
Zuschussgeber	EU, Freistaat Bayern
Antragstellung bei	LEADER-Förderstellen, www.leader.bayern.de
Internet	www.leader.bayern.de
Praxisbeispiel	http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/index.php http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/leader/004670/index.php

Wohnen zu Hause

Die meisten älteren Menschen möchten möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Sowohl bauliche Voraussetzungen als auch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten.

Barrierefreies Bauen schafft von vornherein ein zukunftssträchtiges und generationengerechtes Wohnumfeld. Im Bestand können Wohnberatung, Maßnahmen der Wohnungsanpassung sowie die Ergänzung mit technikbasierten Lösungen große Wirkung erzielen, damit ältere Menschen möglichst lange in ihrer angestammten Wohnung leben können.

Beim „Wohnen bleiben“ kommt der seniorengerechten Quartiersentwicklung und auch der Weiterentwicklung von häuslichen Unterstützungsleistungen besondere Bedeutung zu. Es geht um die Frage, wie zentrale Bedürfnisse älterer Menschen, wie der Wunsch nach Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, nach Sicherheit, Unterstützung und Pflege im Bedarfsfall, sowie nach Gemeinschaft auch im höheren Lebensalter erfüllt werden können. In den letzten Jahren hat sich hierzu ein breites Spektrum an Ansätzen und Ideen entwickelt, dazu gehören:

- Seniorengerechte Quartierskonzepte
- Wohnberatungsstellen
- von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen

Aber auch neue Wohnformen, die mit einem Umzug einhergehen, finden zunehmend Zuspruch und bieten ein Wohnen „wie zu Hause“. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Wohnangebot für ältere Menschen deutlich erweitert. So gibt es beispielsweise:

- Seniorenhausgemeinschaften
- Generationenübergreifende Wohnformen
- Barrierefreie Wohnungen in zentraler Lage, Betreutes Wohnen bzw. Wohnen mit Service
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften (vgl. Pflege und Betreuung)

Idealerweise können obengenannte Ansätze in einer seniorengerechten Quartiersentwicklung gebündelt werden, wobei auch Fragen der Orts- und Entwicklungsplanung wie die Schaffung einer hindernisarmen Umgebung, die Nahversorgung oder die Mobilität eine Rolle spielen.

Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 1 von 4) Seniorenerechte Quartierskonzepte
Wer wird gefördert	In der Regel bayerische Gemeinden
Förderziele Was wird gefördert	Aufbau einer zukunftsfähigen Infrastruktur, die an die Bedürfnisse älterer Menschen angepasst ist, so dass ältere Bürgerinnen und Bürger möglichst lange selbstbestimmt in ihrem vertrauten Wohnumfeld leben können <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 13. Mai 2024
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Örtliche Kommune ist Träger oder aktiv beteiligt
Art und Höhe der Förderung	Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 80.000 Euro für max. vier Jahre. Bei Umsetzung der Maßnahme in einer finanzschwachen Gemeinde ist jährliche Anschlussförderung in Höhe von bis zu 20.0000 Euro möglich.
Antragsfristen	Keine- eingegangene Anträge werden geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	01. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php
Praxisbeispiel weiterführende Informationen	Quartierskonzepte im Landkreis Unterallgäu (z.B. Marktgemeinden Ottobeuren, Erkheim): www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept.html Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/240521_eckpunkte_quartierskonzepte_sela_neu.pdf

Wohnen zu Hause

und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 2 von 4) Wohnberatungsstellen
Wer wird gefördert	Initiatoren von Wohnberatungsstellen
Förderziele Was wird gefördert	Mit der Beratung zu altersgerechter Wohnungsanpassung -auch zu technikgestützten Alltagshilfen, sog. AAL-Lösungen („Ambient Assisted Living“) soll ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben im Alter zu Hause ermöglicht werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination und Organisation ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 13. Mai 2024
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist
Art und Höhe der Förderung	Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Keine- eingegangene Anträge werden geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	1. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php
Praxisbeispiel	Kommunale Wohnberatungsstelle im Landkreis Tirschenreuth: https://www.kreis-tir.de/landratsamt/senioren-betreuung/kommunale-wohnberatung
weiterführende Informationen	Eckpunktepapier: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen-im-alter/200415_eckpunkte_wohnberatung.pdf

Wohnen zu Hause

und andere Handlungsfelder

Bürgerschaftliches Engagement

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 3 von 4) von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen
Wer wird gefördert	Initiatoren von bürgerschaftlichem Engagement getragenen Nachbarschaftshilfen
Förderziele Was wird gefördert	Alltagsunterstützung für ein selbstbestimmtes Leben im Alter <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 13. Mai 2024
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist
Art und Höhe der Förderung	Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 10.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	In der Regel werden am Ende jeden Quartals eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	1. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php
Praxisbeispiele und weiterführende Informationen	Soziales Netzwerk e.V. in Neunburg vorm Wald: www.neunburgvormwald.de/leben-in-neunburg/soziales/soziales-netzwerk Eckpunktepapier: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_i_net/wohnen-im-alter/221222_eckpunkte_nachbarschaftshilfe.pdf

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter - SeLA (Teil 4 von 4) Gemeinschaftsorientierte Wohnformen im Alter
Wer wird gefördert	Initiatoren von gemeinschaftsorientierten Wohnprojekten
Förderziele Was wird gefördert	<p>Durch diese Wohnform soll ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Seniorenhaus-/wohngemeinschaften oder generationenübergreifenden Wohnformen, die insbesondere und offensichtlich die Belange von Älteren berücksichtigen, ermöglicht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung (z.B. Moderation) ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA“ vom 13. Mai 2024
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist
Art und Höhe der Förderung	Befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Keine- eingegangene Anträge werden geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	1. Juni 2024 bis 31. Dezember 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Antragstellung bei	<p>Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat III 1 - Generationen- und Seniorenpolitik Referat-III1@stmas.bayern.de Winzererstraße 9, 80797 München</p>
Internet	https://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/index.php
Praxisbeispiel	WiGe – Mehrgenerationen-Wohnhaus Vielfalt in Aschaffenburg: www.wige-ab.de

Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Soziale Maßnahmen zur Quartiersentwicklung - durch das Deutsche Hilfswerk
Wer wird gefördert	Freie gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
Förderziele Was wird gefördert	Ziel der Quartiersentwicklung ist die Verbesserung der Lebensumstände der im Quartier lebenden Menschen. Nicht einzelne Zielgruppen isoliert sollen in den Blick genommen werden, sondern im Sinne „inklusive Quartiere“ eine größtmögliche Versorgungssicherheit und soziale Teilhabe aller im Quartier lebenden Menschen entwickelt werden. Dazu unterstützt die Stiftung (DHW) soziale Maßnahmen.
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung
Fördervoraussetzungen	Gefördert werden nur Vorhaben, die keine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand sind und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglich ist die einjährige Förderung einer Personalstelle im Umfang von max. 50%, wenn zunächst ein Konzept entwickelt und Bedarfe erhoben werden sollen. Für die Umsetzung des Konzepts kann eine Verlängerung um zwei Jahre beantragt werden. ■ Wenn bereits ein Konzept und eine Bedarfsanalyse vorliegen, kann ein Zuschuss für die Umsetzung eines Konzeptes zur Quartiersentwicklung bis zu drei Jahre gewährt werden. ■ Die Höhe der Förderung für eine Personalstelle wird auf Grundlage des einzureichenden Kostenplanes bestimmt (20% Eigenanteil). ■ Sachkosten können entweder pauschal in Höhe von 20% der Personalkosten oder in Form von Einzelnachweisen beantragt werden. ■ Bei konkret formulierten zusätzlichen Bedarfen kann eine Verlängerung um bis zu zwei zusätzliche Jahre beantragt werden.
Antragsfristen	Die Termine zur Abgabe von Anträgen können von der Homepage www.fernsehlotterie.de entnommen werden
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Stiftung Deutsches Hilfswerk SdB
Antragstellung bei	DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts ausschließlich digital über https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/
Internet	www.fernsehlotterie.de/foedern-engagieren/foerdermittelbewerbung/
Praxisbeispiel	Auf unserem LinkedIn-Kanal „Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie“ stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.

Wohnen zu Hause

Betreuung und Pflege

Förderprogramm	Bau und/oder Erstaussstattung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk
Wer wird gefördert	Gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
Förderziele Was wird gefördert	Ziel ist die Unterstützung und Förderung neuer, innovativer Wohn- und Begegnungsformen außerhalb der entgeltfinanzierten Leistungen (SGB). Dazu gehören können: stationäre und teilstationäre Einrichtungen, Formen des organisierten Wohnens, Formen der offenen Begegnung, sonstige Unterstützungsformen. Für diese Bereiche sollen innovative Konzepte partizipativ entwickelt werden, die die Umsetzung passgenauer, auf die Zielgruppen abgestimmter, Bauvorhaben und/oder Erstaussstattungen zum Ziel haben.
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung
Fördervoraussetzungen	Konzeptbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Innovativität des Vorhabens, Baukostenaufstellungen nach DIN 276, 2. Ebene, einschließlich Grundrisszeichnungen und/oder Raumaufteilungsplänen, sowie Finanzierungsplanung
Art und Höhe der Förderung	Anteilige Förderung (bei Baukosten bis zu 33%, bei Ausstattung bis zu 50%) der Gesamtkosten bis zu einer max. Fördersumme von insg. 300.000 €. Ein entsprechender Eigenanteil wird vorausgesetzt.
Antragsfristen	Die Termine zur Einreichung von Bewerbungen können der Homepage https://www.fernsehlotterie.de entnommen werden.
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Stiftung Deutsches Hilfswerk, SdbR
Antragstellung bei	<p>DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts ausschließlich digital über https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/</p> <p>Informationen zum Förderprogramm: https://www.fernsehlotterie.de/foedern-engagieren/foerdermittelbewerbung</p> <p>Nachfragen unter: info@deutsches-hilfswerk.de</p>
Praxisbeispiel	Auf unserem LinkedIn-Kanal "Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie" stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.

Förderprogramm	KfW - Altersgerecht Umbauen
Wer wird gefördert	Kredit: jeder Träger von Investitionsmaßnahmen Zuschuss: ausschließlich natürliche Personen. Haus- bzw. Wohnungseigentümer, Ersterwerber einer sanierten Immobilie, Mieter mit Zustimmung des Vermieters
Förderziele Was wird gefördert	Modernisierungsmaßnahmen zur Barrierereduzierung in bestehenden Wohngebäuden oder Wohnungen (Programme Nr. 159 (Kredit), 455-B (Zuschuss)). Auch Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Mehrgenerationenwohnen. In der Kreditvariante zusätzlich Modernisierungsmaßnahmen zum Einbruchschutz
Rechtsgrundlage	Siehe Produktmerkblätter
Fördervoraussetzungen	Es sind technische Mindestanforderungen zu beachten
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsvergünstigtes Darlehen von max. 50.000 Euro je Wohneinheit. Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten ■ Investitionszuschuss in Höhe von 12,5 % der förderfähigen Kosten, max. 6.250 Euro je Wohneinheit (Standard Altersgerechtes Haus) bzw. 10 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 Euro je Wohneinheit (Einzelmaßnahmen Barrierereduzierung)
Antragsfristen	Vor Beginn des Vorhabens. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für die Modernisierungsmaßnahmen. Beim Ersterwerb gilt der Abschluss des notariellen Kaufvertrages als Vorhabenbeginn.
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bund
Antragstellung bei	Kredite über die Hausbank, Zuschüsse direkt im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal)
Internet	www.kfw.de/159 www.kfw.de/455-b

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Modernisierungsprogramm - Mietwohnraum
Wer wird gefördert	Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden
Förderziele Was wird gefördert	Modernisierung und Erneuerung von Mietwohngebäuden, u.a. Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 09. März 2022, in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	<p>Wesentliche Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen ■ Gebäudealter mindestens 15 Jahre ■ Im Durchschnitt mind. 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung <p>Belegungsbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn oder zwanzig Jahren ein allg. Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsvergünstigtes Darlehen ■ Die Kosten der Modernisierung sind bis zu 60 % (ggf. 75 %) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig ■ Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten ■ Zuschüsse von bis zu 500 Euro je m² Wohnfläche
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2025, wird üblicherweise verlängert
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de
Praxisbeispiel	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt: Modernisierung Dörflerstraße

Förderprogramm	Bayerisches Modernisierungsprogramm zur Förderung von Wohnungseigentümergeinschaften
Wer wird gefördert	Wohnungseigentümergeinschaften - vertreten durch den bestellten Hausverwalter
Förderziele Was wird gefördert	Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie barriere-reduzierende Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum von Wohnungseigentümergeinschaften
Rechtsgrundlage	Richtlinien für das Darlehensprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Förderung der Modernisierung von Gebäuden von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG-Modernisierungsprogramm - BayModWEG) vom 21. Juli 2022
Fördervoraussetzungen	<p>Das Gebäude muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mindestens 15 Jahre alt sein ■ mindestens 3 Wohnungen umfassen ■ mindestens 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung eines Gebäudes im Durchschnitt
Art und Höhe der Förderung	Zinsvergünstigte Darlehen über bis zu 85 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Im Auftrag des Freistaates Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLaBo), teilweise mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Antragstellung bei	BayernLaBo
Internet	www.bayernlabo.de



Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm - Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung
Wer wird gefördert	Förderempfänger ist der Wohnungseigentümer, begünstigte Person ist der Mensch mit Behinderung, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll
Förderziele Was wird gefördert	Bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023) vom 13. April 2023, in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten. Belegungsbindung: Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person belegt werden.
Art und Höhe der Förderung	Leistungsfreies Baudarlehen (faktisch ein Zuschuss) bis zu 10.000 Euro je Wohneinheit
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Für Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Ein- und Zweifamilienhaus bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) Für Mietwohnraum im Mehrfamilienhaus die Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm - Mietwohnraum
Wer wird gefördert	Grundstückseigentümer, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher
Förderziele Was wird gefördert	Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, auch für besondere Wohnformen wie Wohngemeinschaften älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung und Betreutes Wohnen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007, Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 (WFB 2023) vom 13. April 2023, in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern wird nur gefördert, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht. Es gelten technische Mindeststandards (insb. Barrierefreies Bauen nach DIN 18040-2). Belegungsbindung: 25 Jahre, 40 oder 55 Jahre
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stark zinsvergünstigte Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens ■ Zuschüsse von bis zu 950 Euro je m² Wohnfläche Zusatzförderung als laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de
Praxisbeispiel	Betreutes Wohnen in Andechs-Erling Senioren-WG des Vereins „Älter werden in Olching e.V.“ im Gebäude des Wittelsbacher Ausgleichsfonds in Olching



Förderprogramm	Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – Komm-WFP
Wer wird gefördert	Bayerische Gemeinden, die selbst Mietwohnraum bauen, umbauen, modernisieren oder erwerben (Ersterwerb)
Förderziele Was wird gefördert	<p>Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt versorgen können. Dabei sollen auch anerkannte Flüchtlinge in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Grunderwerb und Freimachen von Grundstücken ■ Erwerb von neu errichteten Wohngebäuden ■ Vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten
Rechtsgrundlage	Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm KommWFP) vom 22. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung
Fördervoraussetzungen	Die Gemeinden bleiben Eigentümer der geförderten Wohngebäude, können aber zur Umsetzung Dritte wie bspw. kommunale oder kirchliche Wohnungsunternehmen beauftragen. Es gelten technische Mindeststandards (insbes. Barrierefreies Bauen nach DIN 18040-2) Belegungsbindung: 25 Jahre
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten für Neubau und 40% bei bestehenden Gebäuden sowie optional ein zinsverbilligtes Darlehen (ergänzendes Programm der BayernLabo) ■ Eigenanteil der Gemeinde mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten (auch in Gestalt eines bereits vorhandenen Grundstücks) ■ Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten für vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2023; Verlängerung bis mind. 2030 angekündigt
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Antragstellung bei	Regierungen, Sachgebiete 35 Wohnungswesen
Internet	www.wohnen.bayern.de

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Information und Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen bzw. erleichtern den Zugang zu Versorgungseinrichtungen und anderen Seniorenangeboten. Fachliche Beratung unterstützt dabei, persönliche Bedarfslagen zu klären, geeignete Angebote zu finden und Fragen zur Finanzierung von Hilfen zu beantworten.

In der Regel informieren soziale Einrichtungen und Dienste über ihre Angebote und Leistungen. Schwierig bleibt es für Ratsuchende, einen Überblick über die einzelnen Angebote und Träger zu gewinnen. Es ist deshalb sinnvoll, Informationen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Seniorenarbeit gebündelt zur Verfügung zu stellen. Kommunen und Landkreise haben vielfältige Möglichkeiten, Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten. Dazu gehören beispielsweise

- die Etablierung von Erstansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort, die an die entsprechenden Fachberatungsstellen weitervermitteln können,
- regionale Seniorenratgeber in Broschürenform,
- die Internetseiten der Gemeinden und Landkreise, wöchentlich oder monatlich erscheinende kostenlose Mitteilungsblätter,
- eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse,
- die Durchführung von Veranstaltungen, wie Vorträge, regionale Seniorenmessen, Informationsstände.

Seniorinnen und Senioren - und häufig auch deren Angehörige - haben in schwierigen Lebenssituationen einen Beratungsbedarf, der über die reine Weitergabe von Adressen hinausgeht. Hier ist ein inhaltlich fundiertes und regional verankertes Wissen gefordert.

Beispiele für Anlauf- und Beratungsstellen sind

- regionale Beratungsstellen von Seiten der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Landkreise,
- Fachstellen für pflegende Angehörige,
- Pflegestützpunkte als trägerübergreifendes Angebot in einigen bayerischen Kommunen.

Eine besondere Herausforderung ist es, Menschen mit Informationen und Beratungsangeboten zu erreichen, die sehr zurückgezogen leben. Deshalb sollten auch Beratungen in der häuslichen Umgebung angeboten werden.

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Bayerisches Netzwerk Pflege - Angehörigenarbeit
Wer wird gefördert	Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, freigemeinnützige Stiftungen, Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, private Anbieter
Förderziele /Was wird gefördert	Fachstelle für pflegende Angehörige
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Einschlägig qualifizierte Fachkraft mit mind. 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit■ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, den örtlichen Pflegeeinrichtungen sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen■ Fachstelle muss regelmäßig erreichbar sein■ Nach außen als Fachstelle für pflegende Angehörige erkennbar■ Durchführung von Hausbesuchen■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte■ Kommunale Befürwortung der Fachstelle
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft von jährlich bis zu 24.000 Euro, bei Anbindung an einen Pflegestützpunkt Erhöhung der Pauschale für max. drei Jahre
Antragsfristen	Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/fachstellen_pflegerische_angehoerige/ https://www.lfp.bayern.de/angehorigenarbeit-fachstellen-fur-pflegerische-angehoerige/

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung von Pflegestützpunkten (Regelförderung)
Wer wird gefördert	Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen
Förderziele /Was wird gefördert	Fachkräfte, die im Pflegestützpunkt tätig sind.
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7.1.2015 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1.12.2022
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine von der Kommune (anteilig) finanzierte Fachkraft nach Satz 2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft des Trägers ■ Zusammenarbeit mit den Trägern in der Betreuung ■ Unterstützung und Pflege von Menschen mit Pflegebedarf sowie den Beratungsstellen (insbesondere den Fachstellen für pflegende Angehörige) sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen ■ Pflegestützpunkt muss regelmäßig erreichbar sein ■ Nach außen als Pflegestützpunkt erkennbar ■ Durchführung von Hausbesuchen ■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung mit bis zu 20.000 Euro für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Anbindung des Pflegestützpunktes an eine Fachstelle für pflegende Angehörige ist eine Erhöhung um jährlich von bis zu 3.000 Euro möglich
Antragsfristen	Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis auf Weiteres im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflegestuetzpunkte/ https://www.lfp.bayern.de/foerderung-von-pflegestuetzpunkten/

Präventive Angebote / Teilhabe

Prävention setzt an den vorhandenen Ressourcen des Einzelnen an und bezieht sich im Wesentlichen auf die Selbstverantwortlichkeit für ein gesundes und aktives Altern. Ziel muss deshalb sein, Krankheiten zu vermeiden bzw. deren Auftreten möglichst lang hinauszuzögern und Unfälle zu verhindern.

Zu präventiven Angeboten zählen vor allem sportliche Aktivitäten und Bewegungsangebote. Hier sind insbesondere die örtlichen Sportvereine, Träger der offenen Seniorenarbeit aber auch gewerbliche Anbieter gefordert, altersgerechte Angebote bereitzustellen.

Als weitere Themengebiete sind in diesem Zusammenhang Ernährungsberatung, Gedächtnistraining, Früherkennung und Vorsorgeuntersuchungen bzw. geriatrisches Assessment (insbesondere Tests zur Sturzneigung und Demenz) durch die Hausärzte zu nennen.

Ein wichtiges Angebot zur Unfallvermeidung ist die Sturzprophylaxe. Hier bieten sich als Partnerinnen und Partner vor allem die Krankenversicherungen an. Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten haben für die gesundheitliche Prävention eine besonders wichtige Funktion, nicht nur durch ihre Fachlichkeit, sondern auch durch ihre hohe Akzeptanz als Ratgebende und ihren Zugang zu den Menschen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Angebot präventiver Hausbesuche bei alleinlebenden Hochbetagten hinzuweisen, um Bedarfslagen früh zu erkennen.

Rehabilitation ergänzt das umfassende Versorgungskonzept in der Altersmedizin mit dem Ziel den Alltag wieder bewältigen und ein möglichst selbständiges Leben führen zu können.

Teilhabe bezeichnet die Möglichkeit die Gesellschaft mitzugestalten, in der man lebt, es bedeutet zudem das Einbezogen sein bei Angeboten, in der Gemeinschaft, wie dem öffentlichen Leben.

Präventive Angebote/Teilhabe

Förderprogramm	Soziale Projekte – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk
Wer wird gefördert	Gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
Förderziele Was wird gefördert	Gefördert werden innovative soziale Maßnahmen, die die Lebenssituation von Menschen unmittelbar verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Projekte sollen – immer unter der Prämisse der Selbstbestimmung – zielgruppenspezifisch, bedarfsorientiert und partizipativ entwickelt werden. Gefördert wird eine Anschubfinanzierung mit dem Ziel, die Verstetigung der Maßnahmen nach Ende der DHW-Förderung zu erreichen.
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung
Fördervoraussetzungen	Voraussetzungen sind ein partizipativer Entwicklungsansatz sowie die Antwort auf einen konkret beschriebenen Bedarf, eine Projekt- sowie Kosten- und Finanzierungsplanung. Gefördert werden nur Vorhaben, die keine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand sind und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Formen der Strukturförderung sowie laufende Kosten.
Art und Höhe der Förderung	Möglich ist die Förderung von Personal-, Honorar- und Sachkosten über eine max. Laufzeit von drei Jahren. Mind. 20% der Gesamtkosten sind durch Eigenmittel zu erbringen. Sachkosten können entweder pauschal in Höhe von 20 % der Personalkosten oder in Form von Einzelnachweisen beantragt werden.
Antragsfristen	Die Termine zur Einreichung von Bewerbungen können der Homepage https://www.fernsehlotterie.de entnommen werden.
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Stiftung Deutsches Hilfswerk SdbR
Antragstellung bei	<p>DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts ausschließlich digital über https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/</p> <p>Informationen zum Förderprogramm: https://www.fernsehlotterie.de/foedern-engagieren/foerdermittelbewerbung</p> <p>Nachfragen unter: info@deutsches-hilfswerk.de</p>
Praxisbeispiel	Auf unserem LinkedIn-Kanal “Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie” stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.

Präventive Angebote/Teilhabe

Digitalisierung

Förderprogramm	Digitalisierung – durch die Stiftung Deutsches Hilfswerk
Wer wird gefördert	Gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftsteuer freigestellt sind
Förderziele Was wird gefördert	Soziale Maßnahmen im Bereich Digitalisierung, die die Lebenssituation von Menschen unmittelbar verbessern, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von Benachteiligung betroffen oder bedroht sind. Dies kann in Form von bedarfsgerechter Anleitung, Unterstützung und Begleitung von digitalen Technologien erfolgen mit dem Ziel, die Menschen in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken. Zudem können wirksame innovative Technologien entwickelt werden.
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze und -kriterien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung
Fördervoraussetzungen	Voraussetzungen sind ein partizipativer Entwicklungsansatz sowie die Antwort auf einen konkret beschriebenen Bedarf, eine Projekt- sowie Kosten- und Finanzierungsplanung. Gefördert werden nur Vorhaben, die keine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand sind und für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Formen der Strukturförderung, betriebliche Erstausrüstungen sowie laufende Kosten.
Art und Höhe der Förderung	Möglich ist die Förderung von Personal-, Honorar- und Sachkosten über eine max. Laufzeit von drei Jahren. Mind. 20% der Gesamtkosten sind durch Eigenmittel zu erbringen. Sachkosten können entweder als Pauschale in Höhe von 20 % der Personalkosten oder als Einzelaufstellung beantragt werden.
Antragsfristen	Die Termine zur Einreichung von Bewerbungen können der Homepage https://www.fernsehlotterie.de entnommen werden.
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Stiftung Deutsches Hilfswerk SdbR
Antragstellung bei	DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts ausschließlich digital über https://foerderportal.deutsches-hilfswerk.de/ Informationen zum Förderprogramm: https://www.fernsehlotterie.de/foerderschwerpunkt-digitalisierung Nachfragen unter: info@deutsches-hilfswerk.de
Praxisbeispiel	Auf unserem LinkedIn-Kanal "Die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie" stellen wir regelmäßig interessante Praxisbeispiele vor und informieren über Neuigkeiten.

Präventive Angebote/Teilhabe

Förderprogramm	Initiative Gesund.Leben.Bayern - Themenbereich „Gesundes Altern“
Wer wird gefördert	Eine Antragstellung ist möglich durch Universitäten, Verbände, Vereine, Wohlfahrtsorganisationen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Kommunen und anderen.
Förderziele Was wird gefördert	Wegweisende Modellprojekte für Gesundheitsförderung und Prävention aus den Handlungsfeldern des Bayerischen Präventionsplans, darunter „Gesundes Altern im selbstbestimmten Lebensumfeld“. Vorhaben mit klarem Gesundheitsbezug vorrangig der Primärprävention bzw. Gesundheitsförderung
Rechtsgrundlage	Ministerratsbeschluss vom 20. September 2004
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen ■ Beispielhafte Projekte („Leuchtturm-Projekte“) mit dem Potenzial, bayernweit Anwendung zu finden ■ Datenbasierte Projektplanung mit Berücksichtigung von besonderen sozialen Bedarfslagen, wie Gender- und ggf. Migrationsaspekten ■ Projektdurchführung in Kooperation mit Partnern, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten ■ Wissensbasierung und Qualitätsmanagement aller Maßnahmen ■ Evaluation des geplanten Projekts ist unerlässlich. Die Kosten hierfür können mit beantragt werden
Art und Höhe der Förderung	Projektförderung in der Regel bis zu 100.000 Euro pro Jahr, Eigenanteil von mindestens 20%. Bei nicht-universitären Einrichtungen sind 10% des gesamten Projektbudgets, als bare Mittel einzubringen
Antragsfristen	Anträge können grundsätzlich ganzjährig eingereicht werden. Aufgrund des mehrstufigen Verfahrens sollte die Antragstellung mindestens vier Monate vor dem geplanten Projektbeginn erfolgen.
Laufzeit des Programms	Höchstförderdauer zwei Jahre
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Sachgebiet K1 Prinzregentenstr. 6 97688 Bad Kissingen E-Mail: GLB-Foerderung@lgl.bayern.de
Internet	https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern/

Präventive Angebote

Förderprogramm	Projektförderung im Rahmen der Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern (LRV)
Wer wird gefördert	Trägerübergreifende Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung - für sozial benachteiligte, vulnerable Zielgruppen. Antragstellung ist durch Verantwortliche nicht betrieblicher Lebenswelten (z.B. Kommune, (Stadt-)Teil einer Kommune, Bildungseinrichtung, Träger einer Einrichtung) möglich
Förderziele /Was wird gefördert	Projekte zur Prävention und Gesundheitsförderung, die auf die Verbesserung gesundheitlicher Chancengleichheit abzielen
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG) ■ Landesrahmenvereinbarung (LRV) Bayern zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V ■ Über die LRV können Förderanträge nach § 20a SGB V (Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten) und weiteren Förderbereichen gestellt werden
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlage: Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes ■ Fokus auf sozial benachteiligte Zielgruppen ■ Gesundheitsfördernde Gestaltung von Lebenswelten (Setting-Ansatz) ■ Beteiligung der Hauptakteure des Settings (Partizipation) ■ Stärkung gesundheitsfördernder und schützender Rahmenbedingungen ■ Einbezug der Zielgruppen in alle Projektabschnitte (Empowerment) ■ Vernetzungsförderung der Institutionen, konstruktive Zusammenarbeit ■ Einbringung eines angem. Anteils an Eigen- und/oder Drittmitteln
Art und Höhe der Förderung	Projektförderung, keine Vorgaben zur Höchstförderung
Antragsfristen	Halbjährliche Antragsfristen, veröffentlicht auf der Website der Geschäftsstelle Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Beteiligte der LRV Prävention Bayern (Sozialversicherungsträger)
Antragstellung bei	Geschäftsstelle Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern bei der Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V., München
Internet	https://lzg-bayern.de/taetigkeitsfelder/geschaeftsstelle-landesrahmenvereinbarung-praevention-bayern

Präventive Angebote

Rehabilitation

Aktualisierung im Jahr 2023 steht noch aus



Förderprogramm	Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der Mobilen Geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe)
Wer wird gefördert	MoGeRe-Teams, denen die ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt hat bzw. mit denen ein Versorgungsvertrag abgeschlossen ist
Was wird gefördert – Förderziele	Mit der mobilen geriatrischen Rehabilitation werden weitere Möglichkeiten der Inanspruchnahme geriatrischer Maßnahmen geschaffen nach dem Grundsatz - „Rehabilitation vor Pflege“. Gefördert werden Ausgaben in der Anfangsphase: <ul style="list-style-type: none">■ Personal- und Sachkosten, Miete für Räumlichkeiten während der Gründungsphase■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Art. 23, 44 BayHO Informationen zur Förderung der Anfangsphase von Leistungserbringern der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe) ab 2015
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages■ Anfangsphase des MoGeRe-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)
Art und Höhe der Förderung	Anschubfinanzierung in Höhe von max. 25.000 Euro pro Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-anfangsphase-von-leistungserbringern-der-mogere/



Förderprogramm	Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern
Wer wird gefördert	Steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und steuerbegünstigte juristische Personen sowie Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Organisationen, Stiftungen
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Initiativen, Organisationen und Vereine, die durch ehrenamtlichen Einsatz und mit zukunftsweisenden Konzepten oder Ideen das Gemeinwohl nachhaltig stärken und unterstützen.</p> <p>Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke und die zukunftsgerichtete Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl nach Art. 121 der Bayerischen Verfassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stiftungssatzung: https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/wer-wir-sind/satzung/index.php
Fördervoraussetzungen	<p>Einreichen des Förderantrags innerhalb der Antragsfrist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung des Themenschwerpunktes der Ausschreibung ■ Umsetzung des Projektes muss im Freistaat Bayern erfolgen ■ Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit <p>Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen lt. Förderrichtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/foerderrichtlinie/index.php
Art und Höhe der Förderung	<p>1.000 bis max. 10.000 Euro (Einbringung von 10% Eigenmittelanteil)</p> <p>Geltend gemacht werden können projektbezogene Sachausgaben (d.h. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen)</p>
Antragsfristen	<p>Veröffentlichung einer jährlichen Projektausschreibung i.d.R. von Januar bis März eines Jahres</p> <p>Die genauen Antragsfristen können entnommen werden unter https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/projektausschreibung</p>
Laufzeit des Programms	Förderungen sind max. für die Dauer von zwei Jahren möglich
Zuschussgeber	Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern
Antragstellung bei	<p>Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern innerhalb der Antragsfristen</p> <p>Das Antragsformular finden Sie unter: https://ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/foerderungsantrag/index.php</p> <p>E-Mail: info@ehrenamtsstiftung.bayern.de</p>
Internet	Webseite: www.ehrenamtsstiftung.bayern.de

Betreuung und Pflege / Unterstützung pflegender Angehöriger

Nach wie vor leistet vor allem die Familie hauswirtschaftliche, pflegerische und emotionale Unterstützung für ihre Angehörigen. Mittlerweile aber wird das familiäre Unterstützungspotential durch abnehmende Kinderzahlen, Fortzug der Kinder, eine stärkere Erwerbstätigkeit von Frauen sowie eine wachsende Anzahl kinderloser und alleinlebender älterer Menschen fragiler.

Um pflegenden Angehörigen in ihrer - häufig sehr herausfordernden - Aufgabe zu helfen, gibt es eine Reihe von Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten, die durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II, III) noch einmal ausgeweitet wurden.

- Beratungsstellen können fachkundige Ansprechpartner sein, nicht nur in allen Fragen rund um Pflege und Versorgung, sondern z.B. auch in Fragen zur Pflegeversicherung oder zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Dabei ist es eine wichtige Aufgabe, die Bereitschaft von Angehörigen und Pflegebedürftigen zu fördern, Hilfe anzunehmen. Auch der Kontakt und der gegenseitige Austausch in Angehörigengruppen kann viele praktische Tipps vermitteln und zudem dabei helfen, sich psychisch stabil zu halten.
- Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege sowie Verhinderungspflege, ermöglichen pflegenden Angehörigen „Auszeiten“ von der oft strapaziösen Betreuung des Pflegebedürftigen. Entlastung, zumindest temporär, erhalten sie durch Besuchsdienste sowie Betreuungsgruppen und Helferkreise.
- Pflegenden Angehörigen können von einer emotionalen Begleitung und Unterstützung durch Ehrenamtliche profitieren, die auf diese Aufgabe als „Pflegebegleiter“ vorbereitet sind und fachlich angeleitet werden.

Für die Schaffung von Beratungs- und Entlastungsangeboten, bei denen häufig hauptamtliche Kräfte mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, gibt es Fördermittel durch den Freistaat Bayern. Die Inanspruchnahme der Angebote durch die Angehörigen wird durch Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht.

Bewährte Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege, tragen zum „wohnen bleiben“ bei. Eine besondere Herausforderung liegt hier etwa in konzeptionellen Weiterentwicklungen, wie z. B. einem demenzgerechten Ausbau der Angebote.

Betreuung und Pflege

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR
Wer wird gefördert	Kommunen (Bezirke, Städte, Landkreise, Gemeinden)
Förderziele Was wird gefördert	<ul style="list-style-type: none">■ Projekte, die der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen im sozialen Nahraum dienen und Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen sowie deren An- und Zugehörigen zur Stärkung der häuslichen Pflege zu Gute kommen■ Projekte zur Vernetzung von pflegerischen Angeboten
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Stärkung der Pflege im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFÖR)
Fördervoraussetzungen	Festgelegt in der Förderrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none">■ ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und■ eine Projektbeschreibung mit fachlicher Konzeption■ die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 5.000 betragen (Bagetellgrenze)
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none">■ Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung■ Die Höhe der Zuwendung beläuft sich von bis zu 70 % auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (genauer siehe Nr. 5.3 der Richtlinie).■ Die Förderquote reduziert sich bei nicht finanzschwachen Kommunen ab dem vierten Förderjahr um 10 %
Antragsfristen	Stichtage sind der 01. März und der 01. September eines Jahres. Bereits begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2026
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	https://www.lfp.bayern.de/gutepflege/

Betreuung und Pflege

Unterstützung pflegender Angehöriger

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 von 3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften
Wer wird gefördert	Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne von Abs. Art. 2 Abs.3 Satz 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
Förderziele Was wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten bzw. Honorarkosten für eine Moderatorin bzw. einen Moderator zum Aufbau des Gremiums der Selbstbestimmung. ■ Öffentlichkeitsarbeit ■ Externe Beratungsleistungen, zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden Begleitung ■ Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume im Innenbereich sowie für Gemeinschaftsflächen im Außenbereich, die den besonderen Bedürfnissen oder dem Schutz der Mieterinnen und Mieter dienen
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 23. Dezember 2019 (Förderrichtlinie Pflege - WoLeRaF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem mittelfristigen Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	<p>Anschubfinanzierung bis zu maximal 40.000 Euro. Bis zu maximal 25.000 Euro für die Personal- und Sachausgaben, für externe Beratungsleistungen oder Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 15.000 Euro für notwendige Ausstattungsgegenstände</p> <p>Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Bewilligungszeitraum von 24 Monaten.</p>
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2026
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	www.stmfp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/

Betreuung und Pflege

Unterstützung pflegender Angehöriger

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 2 von 3) Schaffung von Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen der Pflege
Wer wird gefördert	Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI nachweisen können
Förderziele Was wird gefördert	Dauerhafte Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze sowie Schaffung und Betrieb fester Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen der Pflege
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege - WoLeRaF)
Fördervoraussetzungen	<p>Vorlage einer Verpflichtungserklärung über die Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen. Nachweis über den entsprechenden Bedarf im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Vorlage des Versorgungsvertrags sowie einer Vergütungsvereinbarung.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf noch keine Verpflichtung für „Fix plus x“ gegenüber der Pflegekasse für die beantragten Plätze erklärt worden sein</p>
Art und Höhe der Förderung	<p>Maximal 100 Euro je nichtbelegtem Tag, bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro je Platz und Jahr.</p> <p>Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent des einrichtungsindividuellen Tagessatzes</p>
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2026
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LfP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-kurzzeitpflege/

Betreuung und Pflege

Unterstützung pflegender Angehöriger

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 3 von 3) Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege
Wer wird gefördert	Träger von stationären Einrichtungen der Pflege, Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Lebensqualität in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten
Förderziele Was wird gefördert	Die Maßnahmen, die Änderungen in der Versorgungsstruktur von Pflegebedürftigen erwarten lassen. Personal- und Sachausgaben, im Zusammenhang anfallen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Fortentwicklung richtungsweisender Konzepte deren Einführung, Begleitung der Umsetzung und Evaluierung 2. Projektmanagement, Koordination und Organisation und ggf. zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände bei der Umsetzung und Einführung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte 3. Wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten 4. Öffentlichkeitsarbeit, insbes. die Durchführung von Fachtagungen und Symposien
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege - WoLeRaF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage einer Projektskizze, ein Finanzierungsplan aus denen die Darlegung von Ziel und Zweck des Vorhabens sowie der innovative und ggf. modellhafte Ansatz, der geplante Projektumfang und die Dauer des Vorhabens hervorgehen
Art und Höhe der Förderung	Im Wege einer Projektförderung können Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege mit bis zu 100.000 Euro für maximal 36 Monate gefördert werden. Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent der erforderlichen tatsächlichen Ausgaben.
Antragsfristen	keine
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2026
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 43, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-einzelprojekte-in-der-pflege/

Betreuung und Pflege

Unterstützung pflegender Angehöriger

Förderprogramm	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), Angebote zur Unterstützung im Alltag
Wer wird gefördert	Träger, der ein entsprechendes Angebot anbietet und die Voraussetzungen erfüllt
Förderziele Was wird gefördert	Personal- und Sachkosten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Betreuungsgruppen ■ Ehrenamtliche Helferkreise ■ Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi) ■ Familienentlastende Dienste ■ Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen ■ Schulungen und Fortbildungen ehrenamtlicher Helfer ■ Angehörigengruppen ■ Haushaltsnahe Dienstleistungen ■ Alltagsbegleiter / Pflegebegleiter
Rechtsgrundlage	§ 45c Abs. 3 i.V.m. § 45a SGB XI sowie Teil 8 Abschnitt 5 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und die hierzu ergangenen Vollzugshinweise
Fördervoraussetzungen	Wichtige Rahmenbedingungen je nach Art des Angebotes, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Konzept zur Qualitätssicherung ■ Leitung durch geeignete Fachkraft ■ Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer ■ Betreuungsangebot auf Dauer und regelmäßig ■ Versicherungsschutz
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung, unterschiedliche Förderpauschalen je Angebot. Der Zuschuss des Staates, eventuell der Kommunen, wird durch die Pflegekassen und Private Krankenversicherungen verdoppelt.
Antragsfristen	Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2024
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Pflegekassen und Private Krankenversicherungen
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LfP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/ https://www.lfp.bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-haeusliche-betreuung/

Betreuung und Pflege

Unterstützung pflegender Angehöriger

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR
Wer wird gefördert	Träger und Investoren von Pflegeeinrichtungen /bzw. pflegerischen Angeboten sowie Investoren, die die öffentliche Förderung nachweislich pacht-/mietzinsmindernd an den Leistungserbringer weitergeben
Förderziele Was wird gefördert	Schaffung / Ersatzneubau / Umbau / Modernisierung von: <ul style="list-style-type: none"> ■ Vollstationären Dauerpflegeplätzen sowie Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige und für volljährige Menschen mit Behinderung und einer Pflegebedürftigkeit in stationären Einrichtungen ■ Verhinderungs- und palliativen Pflegeplätzen ■ Pflegeplätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ■ Plätzen der Kurzzeitpflege in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung ■ Tages- und Nachtpflegeplätzen im Sinne des SGB XI ■ Barrierefreien und für die Nutzung mit dem Rollstuhl uneingeschränkt geeigneten, baulich eigenständigen Begegnungsstätten (Quartiersräumen), die in der Regel von Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI oder Menschen mit Demenz genutzt werden, sowie die notwendige Erstausrüstung
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum - PflegesoNahFÖR) vom 19.11.2019
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachliche Konzeption mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune ■ Abgeschlossene bauliche (Grundriss-)Planung sowie je nach geplantem pflegerischem Angebot weitere Voraussetzung, siehe hierzu Angaben in der Förderrichtlinie
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung bei Neubauten / Anteilsfinanzierung bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen je nach Fördergegenstand zwischen 25.000 Euro bis max. 100.000 Euro, insgesamt höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	31.10. jeden Jahres, vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2026
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LFP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	www.pflegesonah.bayern.de

Betreuung und Pflege

Hospiz und Palliativversorgung

Förderprogramm	Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (ForAHP-FÖR)
Wer wird gefördert	Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter.
Förderziele Was wird gefördert	Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung der spezifischen Fachkenntnisse, der in der Altenpflege professionell tätigen Personen, erforderlich sind. Im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung werden Maßnahmen zur Begleitung Schwerstkranker und Sterbender gefördert.
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (ForAHP-FÖR).
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Fortbildungsprogramms sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes mit den vorgesehenen Teilnehmerbeiträgen. ■ Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel ausnachzuweisen.
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sachausgaben für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen wie Raummiete, Referentenkosten, Fahrtkosten, Material usw.. Für Referentenhonorare können Stundensätze bis zu maximal 100,00 € je Fortbildungseinheit (FE =45 Minuten) anerkannt werden.- ■ Förderung max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Spätestens 31. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2024. Die Verlängerung ist vorgesehen.
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LfP), Mildred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2175_4_G_11718-10#BayVV_2175_4_G_11718-12

Angebote für besondere Zielgruppen

Einige ältere Menschen haben einen besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf. Sie sind bei der Gestaltung der Angebotsstrukturen in der Kommune besonders zu berücksichtigen – auch weil ihre Zahl wächst und so an Bedeutung gewinnt.

Hierzu zählen insbesondere ältere Menschen

- mit Demenzerkrankungen,
- mit (geronto-)psychiatrischen Erkrankungen wie z.B. Depressionen und Suchterkrankungen,
- mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- mit Migrationshintergrund.

Zahlreichen Initiativen und Modellprogrammen sowie der kontinuierlichen Arbeit der regionalen Alzheimergesellschaften ist es zu verdanken, dass das Thema Demenz gerade in den letzten Jahren stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist. Auch (geronto-)psychiatrische Erkrankungen im Alter, insbesondere Depressionen, geraten zunehmend stärker in den Fokus. Ein geeignetes Instrument für Menschen mit Demenzerkrankung sind bspw. niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag, insbesondere Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise (vgl. „Angebote für pflegenden Angehörige“).

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden unter dem Vorzeichen der Inklusion zunehmende Berücksichtigung. Eine wichtige Rolle für die Teilhabe und auch Beratung spielen die zahlreichen Selbsthilfegruppen in Bayern. Sie spiegeln in hohem Maße die Vielfalt von Einschränkungen und Bedürfnissen wider und fördern den Austausch unter den Betroffenen.

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund sind vor allem in den Städten eine wachsende Gruppe. Es ist eine besondere Herausforderung, sie mit bestehenden Beratungsangeboten zu erreichen und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen, auch um ihre Angehörigen zu entlasten. Kultursensible Pflege- und Betreuungsangebote können die bestehenden Angebote der Seniorenarbeit sinnvoll ergänzen.

Auch die wachsende Zahl älterer Menschen, die von Altersarmut betroffen oder bedroht sind, unter ihnen besonders viele Frauen, stellt vielfältige Herausforderungen an die kommunale Seniorenpolitik. Ihre Bedürfnisse gilt es in allen Bereichen gesellschaftlicher Teilhabe bewusst mitzudenken, zuvorderst beim Thema Wohnraumversorgung.

Angebote für besondere Zielgruppen

Präventive Angebote

Förderprogramm	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V
Wer wird gefördert	Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigen- gruppen
Förderziele Was wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Miet- und Nebenkosten in einem angemessenen Rahmen ■ Büromaterial und Büroanschaffungen ■ Öffentlichkeitsarbeit ■ Telefon- und Internetkosten in angemessenem Rahmen ■ Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Relaunches, Updates ■ Sachkosten zur Klärung / Umsetzung von Datenschutzbestimmungen ■ Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien, Kongresse ■ Fahrtkosten für Gruppenbelange und ■ Gruppenunternehmungen ■ Mitgliedsbeiträge / Versicherungen ■ Referentenkosten
Rechtsgrundlage	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V
Fördervoraussetzungen	In der Regel sechs Personen, regelmäßige Treffen, neutrale Ausrichtung, offen für neue Interessenten, ehrenamtliche Leitung
Art und Höhe der Förderung	Bedarfsorientierte Pauschalförderung, bei Projektförderung ist die Förderhöhe abhängig von der Maßnahme
Antragsfristen	Antragsschluss ist der 15. Februar des jeweiligen Förderjahres Bei Neugründungen Antragsschluss 31. Oktober des jeweiligen Jahres
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Gesetzliche Krankenkassen in Bayern
Antragstellung bei	13 Regionale Runde Tische (RRT)
Internet	www.seko-bayern.de

Angebote für besondere Zielgruppen

Gesellschaftliche Teilhabe, Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Wer wird gefördert	Selbsthilfegruppen, die die Richtlinienvoraussetzungen erfüllen
Förderziele /Was wird gefördert	Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 21. Dezember 2020 Az. II4/6418.10-1/68, geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 2023 Az. II4/6418.101/77
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ständig mindestens sechs Mitglieder ■ Angelegt auf längerfristiges Wirken ■ Bereitschaft, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen ■ Gegenseitige Hilfen durch regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen, Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ■ Mindestens acht eigenständige Gruppentreffen jährlich (selbst organisiert und durchgeführt) ■ Festangestelltes Personal ist nicht vorhanden
Art und Höhe der Förderung	jährliche Förderung bis zu 400 € pro Gruppe als freiwillige Leistung im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel
Antragsfristen	Bis zum 1. November bzw. 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres (s. genauer unter „Antragstellung bei“)
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2026
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)
Antragstellung bei	<p>Mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlichen Vordrucke bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, ■ einem Landesbehindertenverband, bei dem die Selbsthilfegruppe Mitglied ist oder ■ der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG), falls die Selbsthilfegruppe keinem Landesverband angeschlossen ist. <p>Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis zum 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit seiner Stellungnahme an das ZBFS weiter.</p>
Internet	<p>www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php</p> <p>www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/selbsthilfe/index.php</p>

Angebote für besondere Zielgruppen

Förderprogramm	Bayerischer Demenzfonds
Wer wird gefördert	Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Demenz und deren An- und Zugehörigen in Bayern engagieren Kommunen, die demenzsensible Strukturen in ihrem Bereich aus- und aufbauen
Förderziele Was wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Angebote, die der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen dienen ■ Programme, die den Auf- und Ausbau von demenzsensiblen Kommunen unterstützen und die Solidarität vor Ort mit Menschen mit Demenz sowie deren An- und Zugehörigen stärken
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Förderungen und Vergabe von Auszeichnungen aus dem Bayerischen Demenzfonds (Förderrichtlinie Demenz und Teilhabe - DEMTeil)
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ „Teilhabeangebote“: Förderung von Angeboten (z.B. kulturell, musisch, sportlich), die der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen dienen. ■ „Demenzsensible Kommunen“: Förderung von Programmen, die den Auf- und Ausbau von demenzsensiblen Kommunen in Bayern unterstützen. ■ Mit dem Angebot darf vor der Entscheidung über die Förderung noch nicht begonnen worden sein ■ Förderzeitraum ist in der Regel nicht länger als 18 Monate
Art und Höhe der Förderung	„Teilhabeangebote“: Anteilfinanzierung - bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 15.000 Euro „Demenzsensible Kommunen“: Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 20 000 Euro
Antragsfristen	Jeweils bis 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2025
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Landesamt für Pflege (LfP), Miltred-Scheel-Str. 4, 92224 Amberg
Internet	https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/bayerischer-demenzfonds/ https://www.lfp.bayern.de/bayerischerdemenzfonds/

Hospiz- und Palliativversorgung

Den Tod ins Leben holen - diesen zeitlos aktuellen Anspruch und gesellschaftlichen Auftrag hat die bürgerschaftlich entstandene Hospizbewegung in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts formuliert. Vor diesem Hintergrund entstand eine ausdifferenzierte hospizliche und palliative Versorgungsstruktur, die in einer Gesellschaft, in der immer mehr Menschen in ihrer letzten Lebensphase alleine leben, zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Ein Leben bis zuletzt in größtmöglicher Selbstbestimmung und Würde, das wünschen sich die meisten Menschen für sich und für ihre An- und Zugehörigen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist ein Versorgungsnetzwerk erforderlich, in dem alle Angebote der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung vertreten sind. Hospizvereine und ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Palliativstationen und palliativmedizinische Dienste in Krankenhäusern und die ambulanten Versorgungsstrukturen, bestehend aus haus- und fachärztlich getragener allgemeiner palliativer Versorgung (AAPV) und der multiprofessionell ausgerichteten spezialisierten Palliativversorgung (SAPV) im Verbund mit Pflegediensten arbeiten in diesen lokalen Netzwerken eng zusammen. Die Betroffenen und ihre Familien stehen in diesen Netzwerken mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt.

Die ambulante Palliativversorgung der AAPV und der SAPV wird ergänzt durch ambulante Hospizdienste. Ehrenamtliche Hospizhelferinnen und -helfer begleiten schwerstkranke und sterbende Menschen zu Hause, im stationären Hospiz sowie in Kliniken und Pflegeheimen, begleitet durch professionelle Kräfte. Sie schenken Zeit und leisten den betroffenen Familien psychosozialen Beistand, in dem sie zuhören, Aufmerksamkeit, Nähe und Zuwendung geben und die Angehörigen entlasten.

In stationären Hospizen sorgt sich ein multiprofessionelles Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um die Bedürfnisse und Wünsche schwerstkranker und sterbender Menschen mit begrenzter Lebenserwartung im Rahmen einer ganzheitlichen Pflege und Versorgung bis zum Lebensende.

Palliativstationen und palliativmedizinische Dienste im Krankenhaus haben die Aufgabe, belastende Krankheitssymptome (z.B. Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst und Depression) zu kontrollieren und im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung neben der körperlichen Therapie bei Bedarf auch psychosozialen und spirituellen Beistand zu gewähren.

Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf die beschriebenen ärztlichen und pflegerischen Leistungen. Die Kosten hierfür tragen die Kranken- und Pflegekassen. Staatliche Förderprogramme tragen dazu bei, dieses Engagement zu unterstützen und zu verstetigen.

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung der Investitionskosten für die Errichtung von stationären Hospizen im Sinne von § 39a Abs. 1 SGB V
Wer wird gefördert	Künftige Betreiber stationärer Hospize, die von der ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt bekommen haben, bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages durch die ARGE
Was wird gefördert – Förderziele	Verbesserung der Situation Schwerstkranker und Sterbender durch die Errichtung stationärer Hospizplätze
Rechtsgrundlage	Art. 23, 44 BayHO Information zur Investitionskostenförderung von stationären Hospizen im Sinne von § 39a Abs. 1 SGB V
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Antrag ■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages von der ARGE ■ Aufstellung der Gesamtkosten gemäß DIN 276, nach Kostengruppen aufgeschlüsselt ■ Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 10.000 Euro pro neu errichteten stationären Hospizplatz
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/gesundheitsversorgung/sterbebegleitung/hospiz

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung



Förderprogramm	Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)
Wer wird gefördert	Zuwendungsempfänger sind SAPV-Teams, denen die ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt hat, bzw. mit denen die ARGE einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des SAPV, um mehr Menschen zu ermöglichen, bis zuletzt im häuslichen Umfeld zu leben.</p> <p>Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachausgaben, Miete für Räumlichkeiten des SAPV-Teams während der Gründungsphase und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</p>
Rechtsgrundlage	<p>Art. 23, 44 BayHO</p> <p>Information zur Förderung der Aufbauphase von Leistungserbringern der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) ab 2012</p>
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages ■ Anfangsphase des SAPV-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung BayHO)
Art und Höhe der Förderung	Zuschuss zum Aufbau von SAPV-Teams während der Aufbauphase in Höhe von maximal 15.000 Euro pro Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung gewährt. Höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern vertreten durch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Referat 46, Haidenauplatz 1, 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-der-aufbauphase-von-leistungserbringern-in-der-sapv/

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit (1-Euro-Förderung)
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz - und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, freigemeinnützige Stiftungen
Was wird gefördert – Förderziele	Vorsorgemaßnahmen für die Helfer und Auslagenersatz sowie fachliche Anleitung und Begleitung, Supervision
Rechtsgrundlage	Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen ■ Mindestens sieben fachlich fortgebildete freiwillige Helfer, welche jährlich in der Regel 600 Stunden Hospizarbeit leisten
Art und Höhe der Förderung	Zuschuss bis zu 1 Euro für jede geleistete ehrenamtliche Helferstunde, max. 5.000 Euro im Jahr
Antragsfristen	Beachten Sie die Informationen unter: https://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung



Förderprogramm	Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospiz Helfern und der Grundausstattung
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten
Was wird gefördert – Förderziele	a) Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern b) Kosten der Grundausstattung, insbesondere Büroeinrichtung, Büroausstattung und Fachliteratur
Rechtsgrundlage	Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen ■ Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen ■ Mindestens 30 Stunden à 45 Minuten ■ Einhaltung der Mindeststandards
Art und Höhe der Förderung	Zuschuss pauschal 18 Euro pro Fortbildungseinheit
Antragsfristen	Beachten Sie die Informationen unter: https://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerdern/projektfoerderung/index.php
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm

Weitere Förderprogramme

Neben den in dieser Broschüre dargestellten Förderprogrammen gibt es weitere Fördergeber und auch Förderdatenbanken, die hilfreich sein können.

- Mit zuständigen **Landratsämtern bzw. Kommunalverwaltungen** sollte in der Planungsphase Kontakt aufgenommen werden, um mögliche Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.
- Die **bayerischen Regierungsbezirke** geben auf ihren Internetseiten jeweils einen Überblick über Förderprogramme, auch zu Themen, die in dieser Broschüre keine Berücksichtigung finden.
- Auf dem BayernPortal findet sich im „Fördernavi“ unter den Stichworten „Bürgerservice“, „Unternehmerservice“ und „Verwaltungsservice“ ein Überblick über alle Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern: www.freistaat.bayern.
- Auf der Internetseite „Förderdatenbank“ gibt die Bundesregierung einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien zusammengefasst: www.foerderdatenbank.de.
- Der Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. bietet auf seiner Internetseite eine umfangreiche Übersicht über Förderungen aus Europa-, Bundes-, und Landesmitteln, Stiftungen, Soziallotterien, Krankenkassen und anderen: www.paritaet-bayern.de.
- Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bietet auf seiner Internetseite eine kostenlose Stiftungssuche, in der auch thematisch und regional recherchiert werden kann: www.stiftungen.org.

Weitere Förderprogramme

Wohnen zu Hause, Gesellschaftliche Teilhabe, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Bayerische Landesstiftung
Wer wird gefördert	Gemeinnütziger Träger der Förderungsmaßnahme
Was wird gefördert – Förderziele	Projektförderung im kulturellen und sozialen Bereich (v.a. bedeutende sozialpolitische Bauprojekte der Alten- und Behindertenhilfe)
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung / Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient ■ Modellhafte Projekte, in Ausnahmefällen auch besonders gelagerte Einzelfälle
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, Teilfinanzierung des Projekts ■ Gewährung von Zuschüssen
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Landesstiftung
Antragstellung bei	Bayerische Landesstiftung
Internet	www.landesstiftung.bayern.de

Weitere Förderprogramme

Förderprogramm	Oberfrankenstiftung
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Region Oberfranken ■ Gemeinnützige Einrichtungen ■ Privatpersonen nur im Bereich der Denkmalpflege
Was wird gefördert – Förderziele	Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes, Förderung sozialer Maßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO bei besonderem innovativen Alleinstellungsmerkmal ausschließlich des Sports
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anteilfinanzierung von Projekten und Investitionen ■ Förderhöhe ist projektabhängig
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Oberfrankenstiftung
Antragstellung bei	Oberfrankenstiftung
Internet	www.oberfrankenstiftung.de

Kontakt:

AfA- Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH, Spiegelstraße 4,
81241 München Geschäftsführung Linda Schrayssshuen, Anja Preuß
Telefon 089 / 20 18 98 57
E-Mail: info@wohnen-alter-bayern.de, www.wohnen-alter-bayern.de

Finanziert durch:

**Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales**



Impressum: Photographie: Stephanie Füßenich, Hrsg.: Koordinationsstelle Wohnen im Alter.
Ein Projekt der AfA - Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH, Spiegelstraße 4,
81241 München, Telefon 089 / 89 62 30 44, www.afa-sozialplanung.de
Finanziert durch: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform in Teilen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Broschüre ausschließlich als Download unter: www.wohnen-alter-bayern.de

Stand: Juli 2024